

TARIFVERTRAG
zur Regelung der
Tariflichen Zusatz-Rente (TZR)
in der Gebäudereinigung

vom 28. Oktober 2009

Zwischen dem

Bundesinnungsverband des Gebäudereiniger-Handwerks,
Dottendorfer Straße 86, 53129 Bonn,

und der

Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt, Bundesvorstand,
Olof-Palme-Str. 19, 60439 Frankfurt am Main,

wird folgender Tarifvertrag zur Regelung der Tariflichen Zusatz-Rente (TZR) in der Gebäudereinigung geschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

1. Räumlicher Geltungsbereich

Das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

2. Betrieblicher Geltungsbereich

Betriebe, die unter den betrieblichen Geltungsbereich des Rahmentarifvertrages für die gewerblichen Beschäftigten in der Gebäudereinigung (RTV Gebäudereinigung) in der jeweils geltenden Fassung fallen. Betriebe im Sinne dieses Tarifvertrages sind auch selbständige Betriebsabteilungen.

3. Persönlicher Geltungsbereich

Gewerbliche Arbeitnehmer, Angestellte einschließlich Meister und Auszubildende (Arbeitnehmer), die eine nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Rentenversicherung - (SGB VI) versicherungspflichtige Tätigkeit ausüben, einschließlich derjenigen, die gemäß § 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung - (SGB IV) eine geringfügige Beschäftigung ausüben.

§ 2 Entgeltumwandlung und Arbeitgeberzuschuss

(1) Der Arbeitnehmer kann von seinem Arbeitgeber verlangen, dass von seinen künftigen Entgeltansprüchen jährlich bis zu 4 Prozent der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung durch Entgeltumwandlung zur Finanzierung von Altersvorsorgeleistungen im Sinne des § 1 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) vom Arbeitgeber verwendet werden. Zusätzlich zu diesem Höchstbetrag hat der Arbeitnehmer Anspruch auf steuerfreie Umwandlung von bis zu 1.800 € jährlich. Bereits fällige Ansprüche können nicht umgewandelt werden.

Umgewandelt werden können künftige Entgeltansprüche auf

- zusätzliches Urlaubsgeld,
- sonstige tarifliche und übertarifliche Entgeltbestandteile, wobei die Umwandlung des Mindestlohnes ausgeschlossen ist.

(2) Arbeitnehmer, die im Wege der Umwandlung zukünftigen Bruttoentgelts zum Zwecke der Finanzierung der Altersvorsorgeleistung verwenden lassen, haben Anspruch auf einen Arbeitgeberzuschuss in Höhe der auf das umgewandelte Entgelt entfallenden Arbeitgeberbeiträge bzw. -vorschüsse zu den Systemen der sozialen Sicherheit. Der Arbeitgeberzuschuss wird solange gewährt, wie eine Entgeltumwandlung beitragsfrei in der gesetzlichen Sozialversicherung möglich ist.

Soweit der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer eine von ihm finanzierte Altersvorsorgeleistung bereits vor Abschluss dieses Tarifvertrages gewährt hat, kann er diese Leistung auf den Arbeitgeberzuschuss nach Satz 1 anrechnen.

(3) Der umgewandelte Betrag ist zusammen mit dem Arbeitgeberzuschuss als Gesamtbetrag für jeden Monat im Folgemonat vom Arbeitgeber kostenfrei an den Versorgungsträger abzuführen.

§ 3 Versorgungsträger

Die Altersversorgung wird bei der Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes durchgeführt.

§ 4 Unverfallbarkeit

(1) Von dem Zeitpunkt der Erteilung der Versorgungszusage an bleibt dem Arbeitnehmer, der vor Eintritt des Versorgungsfalles aus dem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis ausscheidet, die jeweils erreichte Anwartschaft auf die versprochene Versorgungsleistung erhalten, ohne dass die in § 1 b Abs. 1 BetrAVG genannten Unverfallbarkeitsvoraussetzungen erfüllt sein müssen (sofortige Unverfallbarkeit).

(2) Die Berechnung der unverfallbaren Anwartschaft auf Versorgungsleistungen erfolgt auf der Grundlage sämtlicher bis zum Ausscheiden des Arbeitnehmers für ihn verwendeten Beträge zuzüglich der auf diese entfallenden Überschussanteile.

§ 5

Anpassung der Versorgungsleistungen

Sämtliche Überschussanteile sind vom Zeitpunkt der Erteilung der Versorgungszusage an ausschließlich zur Erhöhung der Versorgungsleistungen zu verwenden. Werden die Überschussanteile nach Maßgabe des Satzes 1 verwendet, findet § 16 BetrAVG keine Anwendung.

§ 6

Verfahren

(1) Will der Arbeitnehmer den Anspruch auf Altersvorsorgeleistungen nach § 2 geltend machen, so hat er dies dem Arbeitgeber spätestens am Ersten des Kalendermonates vor dem Monat mitzuteilen, für den der Gesamtbetrag erstmals erbracht werden soll. Diese Mitteilung hat sein Einverständnis mit der Entgeltumwandlung in der gewünschten Höhe zu enthalten.

(2) Der Gesamtbetrag für die Altersversorgung ist in der Lohn- und Gehaltsabrechnung gesondert auszuweisen.

§ 7

Betriebsrentengesetz

Die §§ 1 a, 2 und 3 BetrAVG finden keine Anwendung. An die Stelle des § 16 BetrAVG tritt § 5 dieses Tarifvertrages.

§ 8

Verjährung

Die Ansprüche auf die Leistungen nach diesem Tarifvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem der Anspruch auf die jeweilige Leistung entstanden ist. Die Bestimmungen des § 22 (Ausschlussfristen) RTV Gebäudereinigung gelten für Ansprüche aus diesem Tarifvertrag nicht.

§ 9

Schlussbestimmungen

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. November 2009 in Kraft. Er kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende, frühestens zum 31. Dezember 2012 gekündigt werden.

Bei Veränderungen der zugrunde liegenden gesetzlichen Regelungen nehmen die Tarifvertragsparteien unverzüglich Beratungen über notwendige Anpassungen dieses Tarifvertrages auf. Sind wesentliche gesetzliche Rahmenbedingungen berührt (beispielsweise bei steuer-, abgabe- und förderrechtlichen Bedingungen) und wird die Fortführung des Tarifvertrages dadurch unzumutbar, kann mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende gekündigt werden.

Bonn / Frankfurt am Main, den 28. Oktober 2009

Bundesinnungsverband des Gebäudereiniger-Handwerks,
Dottendorfer Straße 86, 53129 Bonn

Dieter Kuhnert

Bernd Jacke

Johannes Bungart

Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt, Bundesvorstand,
Olof-Palme-Straße 19, 60439 Frankfurt am Main

Klaus WieseHügel

Frank Wynands